

Erzgeb. Volksfreund.

Erläuterung.

Die unter dem 30. vorigen Monats erfolgte öffentliche Vorladung des Handarbeiters und Strumpfwirkers Friedrich Anton Dettel aus Weißbach hat sich erledigt.

Königliches Gerichtsamt Grünhain,

den 17. October 1873.

Kreisfach.

Immer, Rbd.

Die Liste derjenigen hiesigen Einwohner, welche zum Amt eines **Geschworenen** befähigt sind, liegt in der Zeit vom 6. bis 25. October d. J. in der Rathsexpedition zu Jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit kann jeder volljährige und selbstständige Ortsinwohner wegen Übergang seiner Person, dass er zum Amt eines **Geschworenen** fähig zu sein behauptet, sowie wegen Übergang fähiger oder wegen erfolgter Eintragung unschuldiger Personen hier Einspruch erheben; innerhalb derselben Zeit haben auch diejenigen, welche nach dem sub abgedruckten §. 5 des Gesetzes vom 14. September 1868, die Bildung der **Geschworenenschen und der Geschworenenbank** betr., von dem **Geschworenenamt** befreit zu werden wünschen, ihre Gesuche bei deren Verlust schriftlich hier einzureichen.

Schneidersberg, den 30. September 1873.

Der Stadtrath.

Geier.

§. 5. Ablehnen können das Amt eines **Geschworenen**:

- 1) Personen, welche zur Zeit der Bildung der Urliste das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder vor Beginn des Jahres, für welches die **Geschworenenschen** aufgestellt ist, zurücklegen werden;
- 2) Mitglieder des Reichstags oder des Landtags für die Dauer ihrer Wahl;
- 3) Geistliche aller Religionen und Konfessionen, welche sich nicht mehr im Amt befinden;
- 4) Staats- und Kommunalbeamte und Lehrer an öffentlichen Bildungsanstalten ohne Unterschied, dass sie Unentbehrlichkeit im Dienste von der vorgelegten Dienststörde bezeugt wird;
- 5) Arzte und Apotheker, die keinen Gehilfen haben;
- 6) Diejenigen, welche nach ihrem geringen Einkommen die durch das **Geschworenenamt** auferlegten Kosten nicht tragen können und darüber ein Zeugnis der Ortsobrigkeit vorlegen;
- 7) gebrechliche und mit längerer Krankheit behaftete Personen, deren Zustand die Übernahme eines **Geschworenenamts** nicht zuläßt, wenn solches vom Bezirksarzt bescheinigt wird.

Die vorstehend unter 1, 3 genannten Personen können das **Geschworenenamt** für immer in einer Erklärung an den Stadtrath oder Gemeindevorstand ihres Wohnortes ablehnen.

(11224)

Bekanntmachung.

Am 10. November dieses Jahres wird durch den **Stadtgemeinderath** allhier die Neuwahl eines **Gemeindevorstandes** (**Bürgermeister**) vorgenommen.

Indem dies zur Kenntnis der Gemeinde gebracht wird, wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß Einsprüche gegen die im hiesigen Rathause aushängende Wahlliste nur bis zum 30. October dieses Jahres, Abends 5 Uhr, zulässig und bei dem **Gemeindevorstande** (**Bürgermeister**) anzubringen sind, Einsprüche gegen das **Wahlverfahren** nur bis zum

18. November dieses Jahres, Abends 5 Uhr,

zulässig und bei dem Fürstlich Schönburg'schen Gerichtsamt Hartenstein anzubringen sind.

Hartenstein, am 18. October 1873.

Der **Stadtgemeinderath**.

Nierbauer.

(10798)

Bekanntmachung.

Mit Ende dieses Jahres scheidet aus dem **Stadtgemeinderath** der zeitige Stadtverordnete, der hiesige ansässige Bürger und Bäckermeister Herr Christian Friedrich Göderitz aus und es macht sich an Stelle des Ausscheidenden die Wahl eines Stadtverordneten aus der Klasse der Ansässigen nothwendig.

Die Wahl dieses ansässigen Stadtverordneten findet

den 10. November dieses Jahres,

in den Stunden von 2 bis 4 Uhr Nachmittags im hiesigen Rathause statt und es werden daher alle stimmberechtigte ansässige Gemeindeglieder geladen, sich zur Vorahme der Wahl einzufinden, mit der Verwarnung, daß die bis 4 Uhr Nachmittags noch nicht erschienenen nicht weiter zur Theilnahme an der Abstimmung werden zugelassen werden. — Auf den im Termine auszuheilenden Stimmzettel ist der Name eines wählbaren Gemeindegliedes aus der Klasse der Ansässigen zu schreiben. — Einsprüche gegen die im hiesigen Rathause aushängende Wahlliste sind nur bis zum

30. October dieses Jahres, Abends 5 Uhr,

zulässig und bei dem **Gemeindevorstande** (**Bürgermeister**) anzubringen, Einsprüche gegen das **Wahlverfahren** dagegen nur bis zum

18. November dieses Jahres, Abends 5 Uhr,

zulässig und bei dem Fürstlich Schönburg'schen Gerichtsamt Hartenstein anzubringen.

Hartenstein, den 18. October 1873.

Der **Stadtgemeinderath**.

Nierbauer.

(1160)

Bekanntmachung.

In Folge gefassten Beschlusses des **Stadtgemeinderathes** wird hierdurch bekannt gemacht, daß von jetzt ab alle Veröffentlichungen in städtischen Verwaltungs- oder Kassen-Angelegenheiten lediglich durch den **Erzgebirgischen Volksfreund** erfolgen werden, dagegen das zeithabt gewesene Ansagen durch die Diener in Wegfall kommen soll.

Hartenstein, den 18. October 1873.

Der **Stadtgemeinderath**.

Nierbauer.

Holzauction auf Schönheider Revier.

In der Schäfer'schen Restauration zu Schönheide sollen

Montag, den 27. October 1873,

von Vormittags 9½ Uhr an,

folgende in den Forstorten: am unteren Keilberg, in den Durchforstungen auf der hohen Halde, an der Pechstöber, am Goldbrunnen und am hohen Kuhberg aufbereitete Hölzer, als:

43 Stück w. Stämme von 11—14 Centim.	Mittenstärke,
517 : : Röhren : 15—22 :	oberer Stärke, } 8, M. Länge,
185 : : : 23—34 :	
24 : : Stangen : 13—15 :	unterer :
69 Raumfußmeter Scheite,	
128 : : Klöppel,	
61 : : Reste und	
ca. 500 : : Stöcke	

einzeln und partienweise

gegen sofortige Bezahlung

und unter den vor Beginn der Auction bekannt zu machenden Bedingungen an die Meißbietenden versteigert werden.

Wer die zu versteigerten Hölzer vorher besichtigen will, hat sich an den mitunterzeichneten Revierverwalter zu wenden.

Königl. Forstamt Eibenstock und Revierverwaltung Schönheide,

am 14. October 1873.

Wettengel.

Müller.